

12 Öffentliche Finanzen und Sozialleistungen

12.0 Vorbemerkung

Staatshaushalt: Haushalte sämtlicher Finanzträger (Staat, Bezirke, Kreise, Gemeinden). Der Haushalt der Sozialversicherung ist in der DDR Bestandteil des Staatshaushaltes, in der Bundesrepublik Deutschland dagegen vom Staatshaushalt getrennt. Die wichtigsten Einnahmequellen des Staatshaushaltes sind neben den Verbrauchsabgaben die bei der »volkseigenen Wirtschaft« erhobene Produktions- und Dienstleistungsabgabe sowie die Handelsabgabe und die (Netto-)Gewinnabführung.

Sozialversicherung: Im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland sind in der DDR alle Zweige der Sozialversicherung (Kranken-, Unfall-, Renten- sowie Arbeitslosenversicherung) zusammengefaßt. Träger der Sozialversicherung für Arbeiter und Angestellte ist der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund, Verwaltung für Sozialversicherung, dessen Einnahmen und Ausgaben in Tabelle 12.2 nachgewiesen sind. Die Staatliche Versicherung der DDR ist Sozialversicherungsträger für Mitglieder der sozialistischen Produktionsgenossenschaften, für Gewerbetreibende, freiberuflich Tätige und sonstige Selbständige. Für die genannten Personenkreise sowie für Schüler und Studenten besteht Versicherungspflicht. Von der Versicherungspflicht befreit sind Personen, deren Einkommen weniger als 75,- Mark monatlich beträgt. Eine freiwillige zusätzliche Versicherung ist möglich.

Renten und Pflegegelder: Anspruch auf Rente hat jeder Sozialversicherte bei Invalidität, im Alter, für die Folgen von Arbeitsunfällen oder von anerkannten Berufskrankheiten. Anspruch auf Rente haben außerdem die Hinterbliebenen eines Sozialversicherten.

In der Tabelle 12.3 sind die Sozialversicherungsrenten für Arbeiter und Angestellte sowie Renten aus der Staatlichen Versicherung der DDR ausgewiesen.

Vollrenten und Halbrenten: Vollrentenempfänger entsprechen einer Rente beziehenden Person. Renteneempfänger mit Anspruch auf zwei gleichartige Renten erhalten nur die höhere Rente voll und die zweite Rentenleistung gekürzt, und zwar in Höhe von 50% bei Unfallrenten bzw. 25% bei allen übrigen Renten. Die höhere Rente wird als Vollrente, die andere ausgezahlte Rente als Halbrente statistisch erfaßt.

Rentenbeträge: Die Rentenbeträge enthalten verschiedene Zuschläge, z. B. Ehgattenzuschläge, Kinderzuschläge. Nicht enthalten sind die zusätzliche Altersversorgung sowie die ausgewiesenen Pflegegelder.

Pflegegelder werden an Rentner mit eigenem Rechtsanspruch gezahlt, wenn sie völlig arbeitsunfähig sind und einer Pflege durch dritte Personen bedürfen.

12.1 Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushalts*)

Mill. Mark

Jahr	Einnahmen	Ausgaben ¹⁾				
		insgesamt	darunter für			
			Bildungswesen ²⁾ (einschl. Hoch- und Fachschulen)	Gesundheits- und Sozialwesen ³⁾	Sozialversicherung und Renten	Kultur ²⁾ (einschl. Rundfunk und Fernsehen)
1980	160 652	160 283	9 836	9 533	29 410	2 351
1985	235 535	234 392	12 404	12 392	32 508	3 017
1986	247 013	246 368	12 895	13 014	34 186	3 289
1987	260 449	260 167	13 406	15 072	35 186	3 495

*) Ohne Fonds der Volksvertretungen.

¹⁾ Ohne Investitionen.

²⁾ Ohne Ausgaben für Forschungszwecke.

³⁾ Ohne Renten.

12.2 Einnahmen und Ausgaben der Sozialversicherung*)

Mill. Mark

Einnahmen Art der Ausgaben	1980	1982	1983	1984	1985	1986	1987
Einnahmen							
Insgesamt	13 299	14 161	14 546	14 891	15 165	15 502	16 067
dar. Pflichtbeiträge	11 254	11 663	11 864	12 008	12 092	12 126	12 278
Ausgaben							
Insgesamt	24 785	25 945	26 002	26 393	27 733	29 200	30 123
Für soziale Zwecke	17 064	17 236	17 144	17 215	18 130	19 105	19 542
dar. Krankengeld ¹⁾	3 360	3 546	3 494	3 545	3 671	3 910	3 953
Für gesundheitliche Zwecke ²⁾	7 378	8 349	8 483	8 787	9 195	9 669	10 143
dar. Arzneien, Heil- und Hilfsmittel ³⁾	2 342	2 540	2 554	2 668	2 813	3 018	3 162
Sonstige Leistungen und Ausgaben	343	360	375	390	407	426	438
dar. Kur- und Erholungsstätten	249	267	283	297	307	316	332

*) Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

¹⁾ Einschl. Lohnausgleich und Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung.

²⁾ U. a. Behandlung durch Ärzte und Zahnärzte, Zahnersatz, Zahnreparaturen, ambulante und stationäre Behandlung in staatlichen und privaten Einrichtungen.

³⁾ Ohne Arzneien, Heil- und Hilfsmittel, die bei stationärer Behandlung abgegeben werden.